

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 257.

Donnerstag den 9. November 1911.

(4461)

St. 29.104.

Kundmachung

Betreffend die Aufforderung der Militärtagspflichtigen zur Meldung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 30, haben sich alle Militärtagspflichtigen bis zum Erlöschen ihrer Militärtagspflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde zu melden, in welcher sie am 1. Jänner dieses Jahres ihren Wohnsitz haben.

Die wegen eines 1200 K nicht überschreitenden Einkommen oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahr eingetretene Befreiung von der Personaleinkommensteuer oder von der Dienstterfazitze enthebt nicht von der Verpflichtung zur Meldung.

Die Meldung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen.

Schriftliche Meldungen haben durch Einwendung zweier, in allen Rubriken mit lejerlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Meldeformulare an die Gemeinde zu erfolgen. Meldeformulare sind bei der f. f. Bezirkshauptmannschaft und bei der Gemeindevorstehung beim Stadtmagistrate in Laibach unentbehrlich ehältlich. Die Einwendung der Meldungen genießt in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit.

Die Meldeformulare sind derart eingetichtet, daß sie, zusammengefaltet und adressiert, ohne Verwendung eines besonderen Umschlages der Post übergeben werden können.

Mündliche Meldungen werden von der Gemeinde in beide Meldeformulare eingetragen.

Meldungen, welche durch eine Mittelperson erstattet werden, entheben den Meldepflichtigen nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung.

Meldepflichtige, welche die vorgegebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafe bis 50 K belegt werden. Militärtagspflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissenschaftlich Verfehlungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insofern die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K. Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Unentbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt.

Überdies steht es im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amts wegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtage ohne weiteres vorzunehmen.

R. f. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 5. November 1911.

St. 29.104.

Razglas.

s katerim se vojaškotaksni obvezanci pozivajo v zglasitev.

Na podstavi zakona z dne 10. februarja 1907, drž. zak. št. 30. se morajo vsi vojaškotaksni obvezanci do prestanka svoje vojaškotaksne obveznosti vsako leto meseca januarja zglasiti pri tisti občini, ki imajo v njej dne 1. januarja tistega leta svoje bivališče.

Oprostilo od osebnega dohodninskega davka ali od službene nadomestilne takse, ki ga je zaradi svojega 1200 K ne presegajočega dohodka ali iz drugih razlogov prizakovati ali ki je v prejšnjem letu nastopilo, ne oprosti od dolžnosti zglasitve.

Zglasitev se sme izvršiti pismeno ali pa ustno.

Pismena zglasitev se zgodi tako, da se pošljet na občino dva, po vseh rubrikah s čitljivo pisavo popolnoma in resnično popolnjena zglasovalna formularja. Zglasovalni formularji se dobivajo pri c. kr. okrajnem glavarstvu in pri občinskem predstojništvu (pri mestnem magistratu v Ljubljani) brezplačno. Pošiljatve zglasitev v kraljevinah in deželah, zastopanih v državnem zboru, so poštne proste.

Zglasovalni formularji so urejeni tako, da se se zganejo in adresirajo ter brez pismenega zavoda oddado na pošto.

Ustne zglasitve vpiše občina v oba zglasovalna formularja.

Zglasitve, ki se izvrše s posredovanjem tretje osebe, ne odvežejo tistega, ki se je dolžan zglasiti, odgovornosti za izpolnitve njemu naložene zaveznosti.

Tistim, ki so se dolžni zglasiti, pa predpisane zglasitve ne izvrše pravočasno ali pa jo izvrše v bistvenih točkah nepopolno, se sme naložiti denarna kaznec do 50 K. Vojaškotaksni obvezanci, ki v svojih zglasitvah vedoma zakriva zamolčitve ali neresnične napovedi, zapadejo — v kolikor dejanje ne utemelji učina, ki ga je po občnem kazenskem zakonu kaznovati kot kaznivo dejanje

— denarnim kaznim do 500 K in ob posebno obtežjuočih okolišinah do 1000 K. Kadar denarnih kazni ni mogoče izterjati, se izpremene v zaporne kazni.

Vrhutega je političnemu oblastvu dano na prosto voljo, da takrat, kadar se zglasitev ne izvrši pravočasno ali kadar se izvrši ne popolno na podstavi znanih podatkov ali podatkov, ki se uradoma doženo, takoj doloci vojaško takso.

C. kr. deželna vlada za Kranjsko.

V Ljubljani, dne 5. novembra 1911.

(4410) 3—3

St. 28.822.

Kundmachung.

Mit Beginn des I. Semesters des Studienjahres 1911/12 gelangt ein Staatsstipendium jährlicher 504 K (fünfhundert vier Kronen) für der slowenischen Sprache kundige Studierende der Medizin aus Krain für die ordnungsmäßige Dauer der medizinischen Faultätstudien und eventuell noch für ein weiteres Jahr zur Erwerbung des medizinischen Doktorgrades, sowie je nach Umständen auch für die Dauer einer zweijährigen sich hieran unmittelbar anschließenden Spitalspraxis zur Verleihung.

Auf dieses Stipendium hat nur ein solcher Studierender der Medizin Anspruch, welcher auch der slowenischen Sprache kundig ist, und welcher mittels eines dem betreffenden Geschuch anzuschließenden, im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem geleglichen Vertreter mitzutätigenden Reverses die Verpflichtung übernimmt, sofort nach Erlangung des medizinischen Doktorgrades, längstens aber unmittelbar nach der erwähnten Spitalspraxis, eine Distriktsärztestelle in Krain anzunehmen, oder in deren Ermangelung die ärztliche Praxis auf dem flachen Lande in Krain, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, anzutreten und die bezügliche Tätigkeit in einem wie im anderen Falle so lange, als er das Stipendium genossen hat, mindestens aber in der Dauer von fünf Jahren, fortzusetzen, widrigens er sich zum Rücktritte des genossenen Stipendiums verpflichtet.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem erwähnten Revers, mit den Zeugnissen über ihren bisherigen Fortgang in den medizinischen Studien, dem Nachweise über Alter, Dürftigkeit und überstandene Ruhpopenimpfung, dem Gesundheitszeugnisse, sowie dem Zeugnisse über die Kenntnis der slowenischen Sprache belegten Gesuche längstens bis zum

5. Dezember 1911

beim vorgesetzten Dekanate zu überreichen.

R. f. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 3. November 1911.

(4397) 3—2

Kundmachung.

Bon der f. f. Tabakfabrik in Laibach wird zur Sicherstellung des Bedarfs an Einrichtungsgegenständen eine allgemeine Konkurrenz ausgeschrieben.

Schriftliche, mit einer Krone per Bogen gestempelte und mit der Quittung über den bei einer f. f. Kassa erfolgten Ertrag eines, nach der Verdienstsumme zu berechnenden 5% Badiums belegte Offerte, welche auf der Außenseite des Kuverts mit der Aufschrift «Offerte auf Lieferung von Einrichtungsgegenständen zur Nr. 5668 ex 1911» versehen sein müssen, sind bis längstens

22. November 1911,

10 Uhr vormittags bei der Fertigung einzubringen.

Die Eröffnung der Offerte findet am selben Tage um 10 Uhr vormittags statt und steht es den Offerten, bezw. deren Bevollmächtigten frei, der Offteröffnung beizuwohnen.

Bei Ertrag des Badiums in Wertpapieren sind die vorgegebenen, bei den f. f. Kassen erhältlichen (3) drei Verzeichnisse (Erlagsformularien) zu benützen; ein Verzeichnis ist dem Offerte beizuhängen und in demselben zu berufen.

Zur Vergebung gelangen nachfolgende Gegenstände:

6 Stück Arbeitstafeln für lit. G.
500 > Leinwandtäfel für Anziehslager
400 > Schubertäfel
200 > Gespinsthorden
500 } > Leinwandtäfel, niedere
500 } > > hohe
400 > Sprengtäfel
13 > Arbeitstische
1300 > Zigarettentäfel

Die angeführten Gegenstände, über deren Qualität die speziellen Lieferbedingungen, welche h. a. zur allgemeinen Einsicht aufliegen, Aufschluß geben und mit welchem die Offerten ihr Einverständnis im Offerte ausdrücklich zu bemerkten haben, sind nach den hier erliegenden normierten Typen, resp. Zeichnungen und Mustern, aus gutem und trockenem Material herzustellen; die erwähnten Typen, Zeichnungen und Muster können während der gewöhnlichen Amtsstunden besichtigt werden.

Die Ablieferung der vom Ersteher zur Herstellung übernommenen Gegenstände hat binnen des später festzuhaltenden Terminges, jedoch längstens 8 Wochen vom Tage der Übertragungsorte an gerechnet, zu erfolgen, widrigens ein Bonale von 5 (fünf) Kronen für jeden Verzugstag zu zahlen sein wird.

Die Angebote können auf einzelne oder auf sämtliche Gegenstände lauten, die Preise sind sofo Tabakfabrik Laibach zu stellen, in Ziffern und Buchstaben einzusezen.

Radierungen sind unzulässig, Korrekturen nach Tunslichkeit zu vermeiden. Infoferne solche doch vorgenommen werden müssen, sind sie vom Anbotsteller in einer von ihm besonders zu untertigenden Fußnote als von ihm herührend ausdrücklich anzuerkennen.

Bei den Leinwandtäfeln haben die Angebote exklusive Hausleinwand und bei den Zigarettenhorden exklusive Holzstoffdeckel, jedoch inclusive Montierung derselben zu lauten. Die Hausleinwand und der Holzstoffdeckel werden dem Ersteher in bereits geschnittenem Zustande beigegeben.

Offerte, welche sich auf Angebote von Mitkonkurrenten beziehen, nicht gehörig instruiert sind, oder verspätet eintlangen, werden nicht berücksichtigt.

Zum übrigen gelten für diese Lieferung die «allgemeinen Kontraktsbedingungen zur Lieferung von Ökonomieartikeln; G.D.B. 363 ex 1899», welche bei der fertigten f. f. Tabakfabrik oder bei der f. f. General-Direktion der Tabakregie in Wien eingesehen werden können und mit welchen sich die Offerenten einverstanden erklären müssen.

Jeder Offerent verpflichtet sich durch Einbringung seines Offertes mit seinem Angebote bis zur Entscheidung, welche mit tunlichster Be schleunigung erfolgen wird, im Worte zu bleiben und sonach auf die Einhaltung der im § 862 a. b. G. B., bezw. in den Artikeln 318 und 319 G. G. B. zur Annahme eines Versprechens festgesetzten Frist, Verzicht zu leisten.

Die fertigte f. f. Tabakfabrik behält sich das Recht vor, die Lieferung der angegebene Gegenstände in einzelnen Gruppen oder einzelnen Posten zu vergeben.

Mit dem Ersteher wird ein Schlussbrief gewechselt werden, wobei bemerkt wird, daß die Stempelpflicht nach Skala III, welcher der Gegenbrief laut «Belehrung über die bei staatlichen Lieferungen und Arbeiten dem Anbotsteller bezw. Ersteher obliegenden Stempel- und Gebührenpflichten» unterliegt, im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlusses vom 19. Juli 1911, Z. 41.666, nach Maßgabe des jeweils quittierten Verdienstbetrages zugleich mit der Gebühr von der Empfangsbestätigung (nach Skala II) durch Verwendung von Stempelmarken auf den Verdienstquittungen von den Erstehern abzustatten ist.

Der Ersteher ist verpflichtet, für solide Ausführung sowie gutes Material eine einjährige Garantie, vom Tage der vollständigen Ablieferung an gerechnet, zu übernehmen und eine 5% Kautio zu erlegen.

Die Zahlung der anstandslos übernommenen Gegenstände erfolgt durch die Kassa der f. f. Generaldirektion der Tabakregie in Wien im Anwendungsbereiche des f. f. Postsparkassenamtes gegen Beibringung einer mit der Öff. Recognition belegten gestempelten Rechnung sowie statthaftig gestempelte Quittung.

R. f. Tabakfabrik in Laibach

am 2. November 1911.

(4398) 3—2

St. 1921.

Kundmachung.

An der vierklassigen Volksschule in St. Veit bei Sittich wird hiermit eine Lehrstelle zur definitiven Besetzung für männliche Bewerber ausgeschrieben.

Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis

30. November 1911

hieran einzubringen. Auch haben für die definitive Anstellung die im kroatischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellten Bewerber durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen.

f. f. Bezirkschulrat in Littai, am 29. Oktober 1911.

(4468)

Firm. 237/11

Gen. II. - 100/5

Razglas.

Izvršil se je na podlagi zapisnika o občinem zboru z dne 6. avgusta 1911 pri obstoječi tvrdki

Slošno potrošno in kupčijsko društvo v Travniku

registrat. zadružna z omejeno zavezo v zadružni register izbris člana na-

čelstva Jerneja Levsteka, vpis novozvoljenega člana načelstva Franceta Lavriča, posestnika v Travniku št. 8 in sprememb §§ 34 in 37 pravil.

Drugi odstavek § 34 pravil se sedaj glasi: Dan, ura, kraj in dnevi red občnega zbor razglasati je 14 dni preje v «Narodnem Gospodarju», ki izhaja v Ljubljani. Če bi občni zbor radi premajhne udeležbe članov ne bil takoj sklepčen, skliče se pol ure pozneje na istem mestu novi občni zbor, ki sklepa pri vsakem številu članov.

C. kr. okrožno sodišče v Rudolfovem, oddelek I., dne 4. novembra 1911.

(4469) Firm. 259/11

Einz. I. - 167/3

Löschung einer Firma.

Gelöschte wurde im Register für Einzelfirmen I. - 167:

Sitz der Firma: Predstrug. Firmawortlaut: Candido Piva. Betriebsgegenstand: Handel mit Holzholze, infolge Eintragung der Firma im Handelsregister des f. f. Handels- und Seegerichtes in Triest. Datum der Eintragung: 4. November 1911.

R. f. Kreisgericht in Rudolfovskem, Abteilung I., am 4. November 1911.

(4419) 3—3 A 114/11

13

Oklic

s katerim se sklicujejo zapuščinski upniki.

K c. kr. okrajnemu sodišču v Radovljici, oddelek I., naj vsi tisti, katerim gre kot upnikom kaka terjatev do zapuščine dne 11. aprila 1911 umrlega Rudolfa Štrekelj, posestnika iz Grada št. 5, zapustivšega oporočno z dne 5. aprila 1911, pridejo zaradi napovedi in dokaza svojih zahtev dne

28. novembra 1911,

dopoldne ob 9. uri, ali pa naj do tega časa vlože pismo svojo prošnjo, ker ne bi sicer imeli upnika do te zapuščine, če bi vsled plačila napovedanih terjatev pošla, nikake nadaljnje pravice, razen v kolikor jim pristoja kaka zastavna pravica.

C. kr. okrajno sodišče v Radovljici, oddelek I., dne 1. novembra 1911.

(4450) 3—2 A I. 730/11

2

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

Bor dem f. f. Bezirksgerichte Laibach, Abteilung I., haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 14. Oktober 1911, mit Hinterlassung lebenswilliger Anordnungen verstorbenen Herrn Franz Jane, pens. Pfarrer in Laibach, Ružna ulica 11, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darstellung ihrer Ansprüche am 18. November 1911,

vormittags 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der

3. 2706.

(4437) 3-2

Konkursausschreibung.

An der einklassigen Volksschule in Budo-vica ist eine Lehr- und Leiterstelle mit den gesuchtmäßigen Bezügen definitiv zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum

5. Dezember 1911

beim gesertigten I. I. Bezirkschulrat einzubringen.

An trainischen öffentlichen Volksschulen noch nicht definitiv angestellte Bewerber haben durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie für den Schuldienst die volle physische Eignung haben.

R. f. Bezirkschulrat Kraiburg
am 31. Oktober 1911.

(4395) 3-3

Ad. B. 1704

B. Sch. R.

Kundmachung.

An der vierklassigen Kaiser Franz Josef-Volksschule in Niederdorf bei Reisnitz wird eine Lehrstelle mit den systematischen Bezügen zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Im trainischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellte Bewerber haben durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen.

Gehörig instruierte Gesuche sind bis

6. Dezember 1911

im vorgeschriebenen Dienstwege hierants einzubringen.

R. I. Bezirkschulrat Gottschee, am 31. Oktober 1911.

(4414) 3-2

3. 3726 B. Sch. R.

Kundmachung.

An der einklassigen Volksschule in Pod-stjenje ist die Lehrstelle für eine männliche Lehrkraft zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche um diese Stelle sind im vorgeschriebenen Wege bis

3. Dezember 1911

hierants einzubringen.

Im trainischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellte Bewerber haben durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen.

R. I. Bezirkschulrat Adelsberg, am 2. November 1911.

(4373) 3-2

3. 3284

B. Sch. R.

Konkursausschreibung.

An der vierklassigen Mädchenvolksschule in Gottschee werden zwei Lehrstellen mit den systematischen Bezügen zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Im trainischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellte Bewerber haben durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen.

Gehörig instruierte Gesuche sind bis

8. Dezember 1911

im vorgeschriebenen Dienstwege hierants einzubringen.

R. I. Bezirkschulrat Gottschee, am 30. Oktober 1911.

Anzeigeblaßt.

(4477) Schöne Wohnung

bestehend aus vier Zimmern samt Zugehör ist zum Februartermin zu vermieten.

Anzufragen: Miklošičstraße Nr. 26.

Mittelschullehrer

mit jahrelanger Praxis sucht Privatstunden (4479) bei besseren Familien. 3-1

Zuschriften unter „Privatstunden“ an die Administration dieser Zeitung.

Depot k. u. k. Generalstabskarten

Maßstab 1:75.000. Preis per Blatt 1 K in Taschenformat auf Leinwand gespannt 1 K 80 h. ☺ ☺ ☺

Ig. von Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung

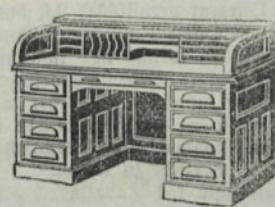
in Laibach, Kongressplatz.

Geld-Darlehen

in jeder Höhe, rasch, reell, billig an jedermann (auch Damen), mit oder ohne Bürgen bei 4 K monatlicher Abzahlung sowie Hypothekendarlehen, effektuiert Sigmund Schillinger, Bank- u. Eskompte-Bureau, Preßburg, Iringergasse 36. (Retourmarke.) (4290) 10-6

Verwalter

der slovenischen und deutschen Sprache vollkommen mächtig, in der Buchführung sowie in allen Zweigen der Landwirtschaft bewandert wird für ein größeres Gut in Unterkrain gesucht. Anträge unter „Verwalter“ an die (4474) Admin. dieser Zeitung. 3-1



Moderne Bureaumöbel und Herrenzimmer

Glogowski & Co.

k. u. k. Hoflieferanten

Graz, Joanneumring 8

Telephon 384.

Übernahme von Gesamtseinrichtungen. Ausarbeitungen von Vorschlägen durch eigene Architekten. (3981) 7-5

Prospekte gratis und franko.

Zu haben in allen besseren Wirkwaren- und Wäsche-geschäften.



Man achtet auf die Fabriksmarke mit Überschrift: W. Benger Söhne, Unterschrift: Prof. Dr. G. Jäger. (3959) 8-4

Soeben erschien: (4245) 8-8

Vorläufige Ergebnisse

der

Viehzählung vom 31. Dezember 1910

in den im

Reichsräte vertretenen Königreichen und Ländern.

Bearbeitet vom Bureau

der

K. k. statistischen Zentralkommission.

8°, 2½ Bogen.

Preis ord. K 1—, mit Postzusendung K 1·20.

Vorrätig in Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung in Laibach.

Kalender 1912

für alle Berufe.

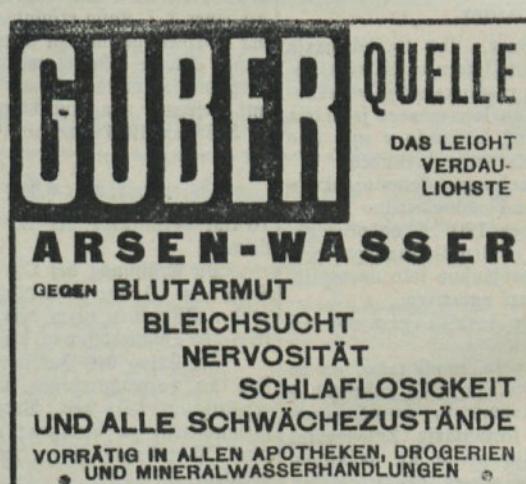
Schreibkalender für Advokaten und Notare	K 2·20
Dr. Steinschneiders ärztlicher Taschenkalender	3·20
Austria-Kalender	2·90
Österr.-ung. Baukalender	3·50
Berg- und Hüttenkalender	3·20
Kalender für Bienenfreunde	1·20
Brauer- und Mälzer-Kalender	4·80
Chemiker-Kalender	4·80
Kalender für den katholischen Klerus	3·20
Damen-Almanach	2·40
Damen-Almanach	2·50
Drogisten-Kalender	3—
Eisenbahn-Kalender	3·20
Taschenbuch für österr. Eisenbahn-Betriebsbeamten	3—
Kalender f. Eisenb.-Techniker	4·80
Kalender für die elegante Welt	2·40
Kalender für Elektrotechniker	6—
Kalender für Elektrotechnik	3·20
Hempels Taschenkalender für den Forstwirt	3·20
Förster-Kalender, herausgeg. von A. Leuthner	2—
Forstliche Kalendertasche	3·20
Österr. Gartenkalender	2·80
Geschäftsnotizkalender	2·30
Hebammen-Kalender	1·60
Kalender für Heizungs- und Lüftungstechniker	3·84

Zu beziehen durch

(4440) 12-1

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg

Buchhandlung in Laibach, Kongressplatz Nr. 2.



Internationale Transport - Gesellschaft Gebrüder Gondrand A. G.

S. Giorgio di Nogaro (ital.-österr. Grenze)

wie auch Abfertigung in Cervignano (österr.-ital. Grenze)

In Anbetracht der neuerscheinenden österreichisch-ungarisch-italienischen Verbands-tarife wichtigster Transitspunkt für Sendungen nach und von Italien, nach und von Österreich-Ungarn wie auch Bosnien und Herzegowina. (4362) 4

Fachgemäße und vorteilhafte Zollabfertigungen.

Mit festen Übernahmen und Auskünften stets gerne zu Diensten.